

017 K 025/23



AMTSGERICHT OBERHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10.12.2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Oberhausen, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen, Saal 108**

der im Grundbuch von Sterkrade Blatt 6074 eingetragene Grundbesitz mit der

Grundbuchbezeichnung:

**415,68 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 14,
Flurstück 595, Hof- und Gebäudefläche, Im Hüttenbusch 6, groß: 4 a
56 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus -
Nr. 6 im Dachgeschoss -mit Loggia - und Spitzboden Nr. 3 des
Aufteilungsplanes vom 16.04.2002 nebst Kellerraum Nr. 3 des
Aufteilungsplanes vom 04.10.1978**

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 132,94 qm große Eigentumswohnung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 240.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Oberhausen, 12.09.2024